



GEBÜHRENORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (GebO/WBV)

Zuletzt geändert 20 Juni 2022 (letzte Änderungen in rot)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Diese Gebührenordnung (GebO/WBV) gilt für alle Mitglieder des Wiener Basketball Verbandes, die an einem Meisterschafts- oder Cupbewerb des Österreichischen- oder Wiener Basketball Verbandes teilnehmen, sowie für die mit der Leitung von Wettspielen im Rahmen des Wiener Basketball Verbandes beauftragten Schiedsrichter.
- (2) Für alle in der GebO/WBV nicht geregelten Gebühren und Entschädigungen sind die Beträge nach der GebO/ÖBV ausschlaggebend.

Beiträge für Spielbetrieb

§ 2.

- (1) Jeder beim WBV gemeldete Verein hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Nennung fällig. Er beträgt pro gemeldeten Verein _____ 400,00
- (2) Jede Mannschaft hat pro Wettbewerb einen Wettspielbeitrag zu entrichten, wobei dieser für
 1. Herren Landes Liga (HLL) _____ 40,00
 2. Erwachsene mit Ausnahme Herren Landes Liga und U 19 _____ 33,00
 3. U16, U14, U13 und U 12 _____ 29,00

beträgt.

- ⇒ Ein Wettspielbeitrag entfällt bei ordnungsgemäß beantragtem und bewilligtem Punkteverzicht.
- ⇒ Bei N.A. einer Mannschaft hat die verschuldende Mannschaft den doppelten Wettspielbeitrag, die andere Mannschaft jedoch keinen Wettspielbeitrag zu entrichten.

Abs 3 und 4 entfallen

- (5) Die Nenngebühr für Mini-Mannschaften **bei Teilnahme an Mini-Turnieren** (U9, U10, U11 und U12), beträgt 90,00 pro Turnier und Mannschaft und wird für alle Turniere der Saison im Voraus fällig. Bei Nichtteilnahme an einem der Turniere wird die Nenngebühr je Nichtteilnahme zu 100% erstattet.

Bonusregelung

§ 3. entfallen

Sicherstellung

§ 3a Neu in den WBV aufgenommene Vereine haben eine Sicherstellung von EUR 500,00 auf ihre Zahlungen zu leisten. Diese Sicherstellung wird mit der letzten Saisonabrechnung der zweitfolgenden Saison endgültig dem Verein gegengerechnet und somit rückgezahlt.

Beiträge für Bürobetrieb (Wettspieladministration)

§ 4.

- (1) Pro gemeldeter Spielerin/gemeldeten Spieler einer
 1. Erwachsenenmannschaft ist mit Ausnahme von Spielerinnen/Spielern mit Zusatzlizenz ein Bürobeitrag in Höhe von _____ 22,00
 2. Nachwuchsmannschaft ein Bürobeitrag von _____ 6,00zu entrichten.



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Zuletzt geändert 20 Juni 2022 (letzte Änderungen in rot)

- (2) Bei Nennung eines Spielers (Spielerin) ist
1. für Spieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenzgebühr gem. Geb/ÖBV
 2. für jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenzgebühr in der Höhe von _____ 12,00
 3. für jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Nachwuchsmannschaften eine Lizenzgebühr in Höhe _____ 5,00
- zu entrichten.
- (3) Bei Anforderung eines Wettspieltermins für ein Spiel im Rahmen der Wiener Meisterschaften (vom WBV ausgeschrieben) hat der den Termin anfordernde Verein eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme fällig und beträgt bei einer
1. Erwachsenenmannschaft _____ 20,00
 2. Nachwuchsmannschaften (U12, U13, U14, U16,U19) _____ 10,00
- (4) Bei Erstanmeldung bzw. Anmeldung bei Vereinswechsel beträgt die Gebühr für
1. Erwachsene _____ 10,00
 2. Nachwuchs _____ 5,00
- (5) Die Gebühr für einen Einspruch richtet sich nach der GebO/ÖBV.
- (6) Einzelne Gebühren im Rahmen der Wettspieladministration betragen
1. Punkteverzicht Erwachsene _____ 100,00
 2. Punkteverzicht Nachwuchs (U12, U13, U14, U16 ,U19 Jugend) _____ 50,00
 3. Punkteverzicht Mini nach erfolgter Ansetzung _____ 25,00
 4. Wettspielverlegung Erwachsene _____ 60,00
 5. Wettspielverlegung Erwachsene innerhalb von 14 Tagen vor angesetztem Spieltermin _____ 120,00
 6. Wettspielverlegung Nachwuchs _____ 15,00
 7. Wettspielverlegung Nachwuchs innerhalb von 14 Tagen vor angesetztem Spieltermin _____ 90,00
- (7) Die Gebühr für die Ausstellung einer Trainerlizenz richtet sich nach der GebO/ÖBV.
- (8) Pro Mannschaft und Wettspiel steht bei verschuldetem N.A. des Spielpartners ein Fahrtkostenersatz für
1. Erwachsene von _____ 30,00
 2. Nachwuchs von _____ 20,00
- zu.
- (9) Für Mannschaftszurückziehungen nach 00:00 Uhr des Tages der Auslosung ist eine Gebühr
1. bei Erwachsenen von _____ 255,00
 2. bei Nachwuchs (A-B-C-Jugend) von _____ 145,00
- zu entrichten.
- § 4a.** Hallenanforderungen, die nicht dem Wettspielbetrieb des Wiener Basketball Verbandes zuzuordnen sind, werden mit einer Administrationspauschale in der Höhe von 70,00 pro Tag und Halle verrechnet, wobei bei größeren Turnieren der Vorstand mit dem Veranstalter Pauschalregelungen vereinbaren kann.

Schiedsrichterentschädigungen und Schiedsrichterbeiträge (Jahresmeldung)

§ 5.



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Zuletzt geändert 20 Juni 2022 (letzte Änderungen in rot)

- (1) Sämtliche Entschädigungsbeträge gelten, wenn nicht anders angegeben, pro Wettspiel. ÖBV – Schiedsrichter (FIBA, Bundesliga, ÖBV) sind 1. Klasse-Schiedsrichtern gleichgestellt.
- (2) Die Schiedsrichterentschädigungen betragen für Schiedsrichter der
- | | |
|---|-------|
| 1. 1. Leistungsklasse | 24,00 |
| 2. 2. Leistungsklasse | 19,00 |
| 3. 3. Leistungsklasse | 14,00 |
| 4. Kandidat, Mini-Schiedsrichter außerhalb Miniturniere | 12,00 |
| 5. Mini-Schiedsrichter bei Miniturnieren (all in) | 15,00 |
| 6. 3x3 Spiel | 7,00 |
- (3) Der Zuschlag für Spiele, die alleine geleitet werden beträgt 8,00 mit Ausnahme von Mini Turnieren und 3x3
- (4) Dem Schiedsrichter gebührt – mit Ausnahme von Mini-Spielen bei Mini-Turnieren (U9 bis U12) und 3x3 - eine Zeitaufwandsentschädigung pro Wettspiel in Höhe von 6,00 (2,75 Stunden á 2,20 inkl. An/Abreise)
- (5) Dem Schiedsrichter steht als Fahrtkostenersatz pro Einsatztag zwei Fahrscheine (Hin- und Rückfahrt) der Zone 100 im Vorverkauf zu. Dieser Fahrtkostenersatz steht für Schüler bis zum vollendetem 15. Lebensjahr nicht bei der Leitung von Mini-Spielen zu. Ein Zuschlag für Fahrten außerhalb des Wiener Stadtgebietes steht je nach Entfernung gem. Tarif der VOR zu. Dieser Zuschlag ist vom Verein direkt vor Ort den Schiedsrichtern auszuzahlen.
- (6) Jeder im Wiener Basketballverband gemeldete Stammschiedsrichter hat einen Beitrag für seine Jahresmeldung lt. Vorschreibung ÖBV zu bezahlen (wird bei der 1. Auszahlung abgezogen)
- (7) Sollte ein Wettspiel innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Spielbeginn abgesagt werden, so steht dem Schiedsrichter 50% der Spielgebühr (Z. 1 bis 4) zu, jedoch kein Zeitaufwand (Z. 4) und keine Fahrtkosten (Z. 5).

Anm. Abs. 7:

Absage bedeutet: keine fristgerechte Verständigung seitens Wettspielreferent (=Büro) an den Schiedsrichter

Strafen und Pönali

§ 6.

(1) Für nachfolgende Verstöße werden für

1. Abtreten einer Mannschaft _____ 380,00
2. Entfällt
3. Nicht-Antreten (N.A.) Erwachsenenmannschaft _____ 250,00
4. Nicht-Antreten (N.A.) Nachwuchsmannschaft _____ 120,00
5. Nicht-Antreten (N.A.) Mini-Mannschaft (= weniger als 5 Spieler) _____ 40,00
6. Strafbeglaubigung Erwachsenenmannschaft _____ 120,00
7. Strafbeglaubigung Nachwuchsmannschaft _____ 60,00
8. Strafbeglaubigung Mini (bei weniger als 6 anwesenden SpielerInnen) _____ 15,00
9. nicht fristgerechte Weitergabe der Ergebnisse aller Altersklassen (ausgenommen MINI) und SL14/16 und 19 bis spätestens Montag 08:00 Uhr der darauf folgenden Wettspielwoche auf Tonband des Anrufbeantworters des Büros des WBV, und/oder per Fax und/oder per E-Mail und/oder Einwurf des Ergebnisses in die Datenbank auf die Homepage des WBV
www.basketballwien.at _____ 30,00
10. Nicht fristgerechte Einsendung des Original-Spielberichtes innerhalb von 72 Stunden nach angesetztem Wettspiels _____ 20,00
11. Einsendung des Original-Spielberichtes später als 1 Woche nach angesetztem Wettspiel _____ 30,00
12. Verstöße wie folgt: TO verspätet oder Wechsel, Spielbericht unkorrekt (Sp.Nr., Schreiberfehler), verspätete Vorlage Spielbericht _____ 5,00
- 13a. Ohne Spielerlizenz _____ 5,00
- 13b. Keine Spielerliste (Deckelung 8x Spieler ohne Lizenz) _____ 40,00
- 14a. Dress falsch oder uneinheitlich _____ 5,00
- 14b. Alle Spieler falsche Dress (Deckelung 8x Spieler mit falscher Dress) _____ 40,00
15. Verstoß gegen die Nachwuchsverpflichtung im Landesverband gemäß ÖBV/BSL/B2L und BDSL Vorgaben, sofern im ÖBV keine andere Pönale vorgesehen ist6.000,00
16. Technische Fouls gegen Trainer oder Mannschaftsbegleiter (C- oder B-Fouls) im Rahmen von Mini Spielen
Erster Verstoß pro Saison _____ 50,00
ab dem zweiten Verstoß pro Saison _____ je 100,00
17. Nachweislicher Verstoß gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften je nach Vorstandsbeschluss, max. jedoch _____ 500,00

(2) Für nachfolgende Verstöße gegen die Trainerordnung des ÖBV werden für

1. Vergessene aber vorhandene Trainerlizenz _____ 5,00
2. Keine Lizenz:
beim 2. bis 5. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb _____ 5,00
ab dem 6. Vergehen in einem Bewerb _____ 30,00
3. Zu niedrige Lizenz:
beim 2. bis 5. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb _____ 5,00
ab dem 6. Vergehen in einem Bewerb _____ 20,00

eingehoben.



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Zuletzt geändert 20 Juni 2022 (letzte Änderungen in rot)

Beitrag zur Förderung von Jugend-Basketball

§ 7.

- (1) Jeder Verein hat bei Nichterfüllung von § 5 WO/WBV pro gemeldeten Spieler, der ausschließlich in einer Erwachsenenmannschaft spielt, einen Beitrag zur Jugend-Basketballförderung zu entrichten. Dieser beträgt bei HLL, H1, H2, DLL und allenfalls D1 _____ 50,00

Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von SchiedsrichterInnen

§ 8.

- (1) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen PflichtschiedsrichterInnenbeitrag pro fehlendem/fehlender SchiedsrichterInnen (§ 23 SO/WBV) in der Höhe _____ 250,00 zu entrichten.
- (2) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in Höhe von _____ 50,00 zu entrichten

SchiedsrichterInnenausbildung

§ 8a

Anstelle der Beträge gemäß § 8 wird der für eine Ausbildungsoffensive notwendige Betrag in Höhe von € 9.000,- pro Saison in den Saisonen 22/23 und 23/24 auf alle Vereine in Relation zu deren gemeldeter Mannschaften inkl a.K-Teams aufgeteilt, ausgenommen sind Mini-Teams, welche an Mini-Turnieren teilnehmen.

SchiedsrichterInnenstrafen

§ 9.

- (1) Bleibt eine Schiedsrichterin/ ein Schiedsrichter einem Wettspiel unentschuldigt fern, so hat er als Pönale,
- a. wenn dieses Spiel stattfindet, den Gesamtbetrag der ihm nach § 5 (2) und (4) für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, jedenfalls erhöht um den Zuschlag gem. § 5 (3) dieser GebO,
 - b. wenn das Spiel aus diesem Grund nicht stattfinden kann, den Gesamtbetrag der ihr/ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, erhöht um den Betrag gem. § 4 Abs. 8 dieser GebO
- zu entrichten.
- (2) Sucht eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Wettspieltermin um Absetzung an und wird dieses Wettspiel ohne ihr/ihm geleitet, so hat sie/er eine Pönale in der Höhe seiner Entschädigung zu entrichten.
- (3) Versäumt eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter, zeitgerecht ihre/seine Verhinderung im Verhinderungskalender einzutragen und sagt sie/er nach erfolgter und veröffentlichter



GEBÜHRENORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (GebO/WBV)

Zuletzt geändert 20 Juni 2022 (letzte Änderungen in rot)

Ansetzung ein Wettspiel ab, kann der Schiedsrichterreferent eine Pönale in der Höhe des einfachen bis dreifachen Gesamtbetrags der ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 dieser GebO für dieses Spiel zustehenden Entschädigung zur Entrichtung bzw. zum Abzug bei der nächsten Abrechnung vorschreiben.

- (4) Trägt sich eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter im Verhinderungskalender des WBV als verhindert ein und leitet im selben Zeitraum nachweislich Wettspiele, die nicht vom Schiedsrichterreferat des WBV angesetzt werden, kann der Schiedsrichterreferent eine Pönale in der Höhe des einfachen bis dreifachen Gesamtbetrags der ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 dieser GebO für dieses Spiel zustehenden Entschädigung zur Entrichtung bzw. zum Abzug bei der nächsten Abrechnung vorschreiben.

Zahlungsmodalitäten

§ 10.

- (1) Zahlungsverpflichtungen - ausgenommen die unter § 9 genannten, die im Zuge der Schiedsrichterabrechnung durch den Schiedsrichterreferenten berücksichtigt werden - müssen innerhalb der vom Vorstand genannten Frist erfüllt werden.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung der vorgeschriebenen Beträge werden Mahnspesen in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages berechnet, max jedoch _____ 70,00
Fristgerecht ist eine Zahlung dann erfolgt, wenn sie zum angegebenen Stichtag valutamäßig am angegebenen Konto des Wiener Basketball Verbandes gutgeschrieben ist.
- (3) Gleichzeitig mit der dritten Mahnung erfolgt die Sperre des Vereins.

Österreichweite Vereinheitlichung

§ 11

Werden vom Österreichischen Basketballverband einheitliche Schiedsrichter- und Wettspielgebühren festgelegt, so gelten diese automatisch **ab** der dem Beschluss folgenden Saison auch für Wettspiele des Wiener Basketballverbandes. **Die Anpassung der Schiedsrichterbeiträge gem. § 2 erfolgen analog der Anpassung der Entschädigungen und Diäten gem. § 5.**